

Antrag des Vorsitzenden zum Kreistag am 13.1.2017 zur **Kampfrichtergestellung**

Die Anzahl der lizenzierten Kampfrichter sinkt weiter. Nur **56** (von insgesamt 69) waren 2016 im Einsatz. Ohne die Teilnahme an Fortbildungen wird der Kreis in diesem Jahr 30 Karis verlieren! 2016 stellten zu viele Vereine keinen lizenzierten Kampfrichter. Außerdem stehen einige Karis leider nur bei Veranstaltungen des eigenen Vereins zur Verfügung. Grundschulungen buchen vor allem Trainer zur Erlangung ihres Trainerscheins, viel zu wenig für die Kari-Tätigkeit.

Es fällt als kontraproduktiv auf, dass einige Vereine/ LGs seit geraumer Zeit keine neuen Kampfrichter zu Lehrgängen entsenden und/oder nicht alle zwei Jahre die vorgeschriebenen Fortbildungslehrgänge beschicken.

Der Kreistag möge beschließen:

1. Vereine /LGs, die mindestens an einer Kreismeisterschaft teilnehmen, werden aufgefordert, pro angefangene 100 beim Landessportbund registrierte Leichtathleten einen Kampfrichter oder Kampfrichterbegleiter zur Verfügung zu stellen. Sofern der Verein/ die LG noch keine ausgebildeten Kampfrichter in entsprechender Zahl hat, haben sie 2017 mindestens eine Person zur Kampfrichterausbildung zu benennen, die danach auch zum mindestens dreimaligen Einsatz in einer Saison bereit ist.

Fast allen Vereinen, auch kleineren, ist dies zuzumuten. Etwaige ganz seltene Ausnahmen müssen vom Vorstand vorher genehmigt werden, sonst wird der Vorstand eine Sanktion aussprechen, die bis zur Nichtannahme der Meldung für die nächste Kreismeisterschaft reichen kann.

2. Den heutigen Anforderungen entsprechend muss bei der Gestellung von Kampfrichtern (ersatzweise Helfern) eine praktikable Anpassung vorgenommen werden.

Bei der Meldung von

- von 3 bis zu 8 Sportlern (bisher 10) - 1 Kampfrichter,
- von 9 – 16 Sportlern (bisher ab 11) – 2 Kampfrichter,
- von 17 – 25 Sportlern (bisher ab 21) 3 Kampfrichter
- ab dem 26. Sportler (bisher ab 31) 4 Kampfrichter

Wird die Gestellung nicht erfüllt, erhöht sich die Ausgleichsabgabe pro fehlendem Kampfrichtereinsatz von bisher € 10 auf € 20. Wird nicht gezahlt, Sanktion wie vor.

Zum Vergleich: Kreis GN/SL verlangt bei Namensnennung ab 4 Teilnehmern den zweiten Kampfrichter, ab 7 drei, ab 10 -20 vier ... und erhebt ein „Reuegeld“ von € 25 je fehlendem Kampfrichter. Der Turnverband verlangt dafür bei seinen Hallenmeisterschaften sogar € 100.

3. Damit keine Wettkämpfe oder Disziplinen ausfallen müssen, kann die Ausgleichsabgabe lediglich eine Zwischenlösung sein. Begleitende Personen der Aktiven sollten sich gegebenenfalls vor Ort für einen Einsatz zur Verfügung halten. Vereine werden aufgefordert, bei diesen Bemühungen den Kreisvorstand / Wettkampfleiter aktiv zu unterstützen.

Paul Gast
Kreisvorsitzender